

Stellungnahme des Landeselternbeirates für Kindertagesbetreuung in Brandenburg zum Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Drucksache 6/10026 vom 29.11.2018)

Der Kita-Landeselternbeirat Brandenburg begrüßt die Pläne der Landesregierung, den im letzten Jahr begonnenen Prozess der Elternbeitragsfreiheit zu erweitern. Mit dem Inkrafttreten des Gute-Kita-Gesetzes wurden die finanziellen Voraussetzungen geschaffen, um auch hier weiter fortzuschreiten.

Mit dem Gesetzentwurf sollen Elternbeiträge für Wohngeldempfänger, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und XII (Sozialhilfe), Empfänger von Kinderzuschlägen beim Kindergeld und von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entfallen.

Der bisher im bestehenden Landesrecht vorgesehene sogenannte Mindestbeitrag für diese Einkommensgruppen wird aufgrund der fehlenden Rechtsaufsicht nur selten angesetzt. Der weitaus überwiegende Teil wird mit wesentlichen höheren Elternbeiträgen belastet.

Möchte man wirklich die in Aussicht gestellten 20.000 Eltern von Elternbeiträgen befreien, empfehlen wir eine funktionierende Rechtsaufsicht, die sicherstellt, dass die Einkommensgrenzen auch beachtet werden. Bisher wurden Beitragsstaffelungen, die diese Einkommensgrenzen nicht beachten, regelmäßig für rechtswidrig erklärt. In der Praxis stellen wir leider fest, dass das landesverfassungsrechtlich erforderliche Sozialstaatsgebot bei der Beitragsgestaltung vernachlässigt wird und diese Elternbeitragsatzungen dann auch von den jeweiligen Rechtsaufsichten nicht beanstandet werden.

Wir empfehlen daher, die Einkommensgrenzen konkret (so wie in der Beispielsammlung des Kompendiums Kita-Beiträge der Arbeitsgruppe AG 17 dargestellt) im Gesetz festzulegen.

Weiterhin möchten wir unsere Bedenken zur Verfassungsmäßigkeit des Gesetzentwurfes äußern.

Insbesondere hat das OVG in seinem Urteil von 04.08.1998 2 D 35/97 die Satzung einer Gemeinde für nichtig erklärt, weil sie u.a. die Sozialverträglichkeit nicht ausreichend beachtete. „Danach soll bereits bei der Beitragsgestaltung und nicht erst – wie nach § 90 Abs. 2 SGB VIII – dadurch, dass unzumutbar belastende Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder übernommen werden, möglichst dem Sozialstaatsgebot des Artikel 20 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg Rechnung getragen werden.“

Die mangelhafte Umsetzung der Ansprüche auf Erstattung von Kita-Gebühren für Eltern, die sich diese eigentlich so gar nicht leisten können oder die Scham, Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen, behindern den Zugang zu Kindertageseinrichtungen, hindern noch immer Kinder daran, Bildung in Anspruch zu nehmen. Die Voraussetzung, dass der Nachweis erforderlich ist, dass die Eltern zu den Wohngeldempfängern, Empfänger von Leistungen nach dem II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und XII (Sozialhilfe), Empfänger von Kinderzuschlägen beim Kindergeld und von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gehören, stellt eine Zugangshürde dar, die nicht landesverfassungskonform ist.

Das Vorhaben, sogenannte Geringverdiener von Elternbeiträgen zu befreien, wird aus unserer Sicht mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht erfüllt werden.